

Schutz- und Hygienekonzept der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Brodswinden

Dieses Hygienekonzept gilt für die regelmäßig stattfindenden Gruppenstunden der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Brodswinden.

Kinderstunde und Jungchar: Freitag 17:00 – 18:00 Uhr (erste bis sechste Klasse)

Teenikreis: Dienstag 19:00 – 20:00 Uhr (ab der siebten Klasse)

Außerschulische Bildungsangebote, die § 20 Abs. 2 der **12. BayIfSMV** unterfallen, können **ab dem 15. März 2021** inzidenzabhängig in Landkreisen und **kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform wieder stattfinden**, wenn zwischen allen Beteiligten ein **Mindestabstand von 1,5 m** gewahrt ist.

Es besteht **Maskenpflicht** bei Präsenzveranstaltungen am Platz, und soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Nach Auskunft der Bayerischen Staatsregierung ist § 20 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV („sonstige außerschulische Bildungsangebote“) in Bezug auf Jugendarbeit unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage wie folgt zu verstehen: Erfasst werden nur Angebote der außerschulischen Jugendbildung i.S.v. **§ 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII**. Darunter fallen unter anderen Angebote von Jugendverbänden, z.B. Gruppenstunden von Jugendverbänden mit ausgebildeten Jugendleiter:innen.

In der Verantwortung steht der Träger der Einrichtung bzw. der Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten. Dieser hat die entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten von Einrichtungen und für Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren. Der Träger prüft, ob in der kreisfreien Stadt Ansbach die Voraussetzungen – 7-Tage-Inzidenz unter 100 – vorliegt

<https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>

Kontaktperson: Corinna Schuppener (0175/2507132)

Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung

Saal: ca. 76qm = 19 Personen

Küche: ca. 14qm = 3 Personen

Besprechungsraum: ca. 26qm = 6 Personen

Kinderstundenraum: ca. 48qm = 12 Personen

Jungcharraum: ca. 21qm = 5 Personen

Jugendraum: ca. 74qm = 18 Personen

Das Gemeindehaus verfügt über vier abgetrennte Sanitarräume.

Das Gemeindehaus ist über den Haupteingang, dem Saal, der Küche, den Besprechungsraum sowie über den Eingang im ersten Sock betretbar.

höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher_innen in der Einrichtung: 63 Personen

Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19

- Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, wird eine Anwesenheitsliste gem. § 4 BayIfSMV unter Angabe von Vor- und Familiennamen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie Zeitraum des Aufenthalts erstellt; dabei wird auf die Bedingungen des Datenschutzes geachtet. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person) inklusive der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung und Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 4 BayIfSMV und dem jeweiligen Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept zulässig. Über die Datenerhebung werden die Personen-sorgeberechtigten der Teilnehmer_innen in Form einer Anmeldung informiert.
- Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von einem Monat (§ 4 Abs. 1 S. 3 BayIfSMV) in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste vernichtet.
- Besucher_innen und/oder Mitarbeiter_innen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v. a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, können an den Gruppenstunden nicht teilnehmen.
- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Besucher_innen und/oder Mitarbeiter_innen während des Einrichtungsbetriebs ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.

Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern sollte jederzeit eingehalten werden.
- Auf dem Gelände der Kirchengemeinde Brodswinden gilt Maskenpflicht. Mitarbeiter über 15 Jahre tragen eine FFP2 Maske, alle Kinder über 6 Jahre tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung
- Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher_innen und die Mitarbeiter_innen einzuhalten.
- Die Gruppengröße orientiert sich an der Raumgröße

- Jede Gruppe verfügt über einen eigenen Eingang und Sanitärraum (Beschilderung); die Sanitäreinrichtung kann immer nur von einer Person genutzt werden
- Die Mitarbeiter kontrollieren die maximal zulässigen Besucher_innenzahl und die Einhaltung der Abstandsregeln
- Nicht einsichtige Besucher_innen werden durch Ausübung des Hausrechts verwiesen

weitere organisatorische Maßnahmen

- Die Gruppenstunden wurden auf eine Stunde beschränkt
- Es werden kleine und fest etablierte Gruppen gebildet, für die jeweils nach Möglichkeit feste Betreuer_innen zuständig sind.
- Umfassende Information und Anweisung der Teilnehmer_innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung, insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten, sowie zum Mindestabstand und der Maskenpflicht hängen aus
- ausreichend Handwaschmöglichkeiten mit angemessener Ausrüstung werden bereitgestellt (Einmalhandtücher, funktionstüchtige Handtuchrollen, Seifenspender)
- Die Gruppenräume werden regelmäßig gelüftet (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Wenn möglich werden Angebote im Freien realisiert
- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt wird verzichtet
- Singen ist untersagt
- von Arbeitsmaterialien werden nicht ausgetauscht und das Berühren derselben Gegenstände wird möglichst vermeiden.
- Spielmaterial und alle häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte) werden regelmäßig gereinigt; Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan ggf. vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben und ist nur sinnvoll im medizinischen Bereich, im Bäderbereich und ggf. im Lebensmittelbereich
- Türen werden von den Mitarbeitern geöffnet und geschlossen

Bei bewegungsorientierten Angeboten ist § 10 der 12. BayIfSMV zu beachten: Die Sportausübung ist wie folgt zulässig: in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport mit zwei Haushalten und maximal fünf Personen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt; 3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel möglich

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter innen

- Die Mitarbeiter werden über das Hygienekonzept informiert
- Minderjährige Mitarbeiter benötigen für die ehrenamtliche Tätigkeit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit werden über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informieren.
- Die Mitarbeiter bringen ihren Mund-Nasen-Schutz (FFP2) selbst mit
- Teambesprechungen müssen – sofern sie in Präsenz notwendig sind und nicht online durchgeführt werden können – den benannten Hygiene- und Schutzbestimmungen, z. B. Mindestabstand und Maskenpflicht, genügen
- Die Mitarbeiter nehmen erfolgreich an einer Online-Schulung über das SARSCOV-2-Virus teil
- Corona-Ansprechperson für die Mitarbeiter_innen ist Corinna Schuppener

Erste Hilfe

Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation sind im Notfallkoffer vorgehalten, diese werden nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

(Wiederbelebungsmaßnahme freiwillig)

Erstellt von Corinna Schuppener am 12.04.2021